

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z. B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 9 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung	Gasteinrichtung, Einrichtung der Tagespflege gemäß § 36 WTG
Name	Caritas Tagespflege Geldern
Anschrift	Mühlenweg 35, 47608 Geldern
Telefonnummer	02831 9102020
ggf. Email-Adresse und Homepage (der	andreas.kunze@caritas-geldern.de; www.caritas-geldern.de; tagespflege@caritas-geldern.de,
Leistungsanbieterin oder des	monika.laumann@caritas-geldern.de
Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe,	Pflege
ggf. fachliche Schwerpunkte)	
Kapazität	17 Tagespflegeplätze
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur	15.03.2023
Bewertung der Qualität erfolgte am	

Wohnqualität

Anforderung	Nicht geprüft	Nicht angebotsrelevant	Keine Mängel	Geringfügige Mängel	Wesentliche Mängel	Mangel behoben am
1. Privatbereich		\boxtimes				-
(Badezimmer/Zimmergrößen)						
2. Ausreichendes Angebot		\boxtimes				-
von Einzelzimmern						
3. Gemeinschaftsräume			\boxtimes			_
4. Technische Installationen			\boxtimes			-
(Radio, Fernsehen, Telefon,						
Internet)						
5. Notrufanlagen			\boxtimes			-

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	nicht geprüft	nicht	keine Mängel	geringfügige	wesentliche	Mangel behoben
		angebotsrelevant		Mängel	Mängel	am:
6. Speisen- und			\boxtimes			-
Getränkeversorgung						
7. Wäsche- und			\boxtimes			-
Hausreinigung						

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
8. Anbindung an das			\boxtimes			-
Leben in der Stadt/im						
Dorf						
9. Erhalt und Förderung			\boxtimes			_
der Selbstständigkeit						
und Mobilität						
10. Achtung und			\boxtimes			-
Gestaltung der						
Privatsphäre						

Information und Beratung

Anforderung	nicht geprüft	nicht	keine Mängel	geringfügige	wesentliche	Mangel behoben
		angebotsrelevant		Mängel	Mängel	am:
11. Information über das			\boxtimes			-
Leistungsangebot						
12. Beschwerde-			\boxtimes			-
management						

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	nicht geprüft	nicht	keine Mängel	geringfügige	wesentliche	Mangel behoben
		angebotsrelevant		Mängel	Mängel	am:
13. Beachtung der				\boxtimes		-
Mitwirkungs- und						
Mitbestimmungsrechte						

Personelle Ausstattung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
14. Persönliche und			\boxtimes			-
fachliche Eignung						
der Beschäftigten						
15. Ausreichende			\boxtimes			-
Personalausstattung						
16. Fachkraftquote		\boxtimes				-
17. Fort- und			\boxtimes			-
Weiterbildung						

Pflege und Betreuung

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
18. Pflege- und	\boxtimes					-
Betreuungsqualität						
19. Pflegeplanung/			⊠für den Bereich			-
Förderplanung			soziale			
			Betreuung			
20. Umgang mit	\boxtimes					-
Arzneimitteln						
21. Dokumentation	\boxtimes					-
22.						-
Hygieneanforderungen						
23. Organisation der		\boxtimes				-
ärztlichen Betreuung						

Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen)

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
24. Rechtmäßigkeit	⊠, da keine FEM					-
	angewandt					
	werden					
25. Konzept zur			\boxtimes			-
Vermeidung						
26. Dokumentation	⊠, da keine FEM					-
	angewandt werden					

Gewaltschutz

Anforderung	nicht geprüft	nicht	keine Mängel	geringfügige	wesentliche	Mangel behoben
		angebotsrelevant		Mängel	Mängel	am:
27. Konzept zum			\boxtimes			-
Gewaltschutz						
28. Dokumentation			\boxtimes			-

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

Die Prüfung der Caritas Tagespflege Geldern führte zu folgendem Ergebnis:

In dem geprüften Bereich "Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung" ist folgender Mangel festgestellt worden:

Für Gasteinrichtungen bestellt die WTG-Behörde eine Vertrauensperson (vgl. § 40 WTG i. V. m. § 42 WTG DVO). Diese vertritt die Interessen der Tagespflegegäste in Angelegenheiten wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung und setzt sich für ein Miteinander in der Gasteinrichtung ein.

Die Caritas Tagespflegeinrichtung Geldern schenkt den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten der Vertrauensperson große Aufmerksamkeit und arbeitet mit dieser vertrauensvoll zusammen (vgl. § 42 WTG DVO i. V. m. §§ 10, 11 WTG DVO). Die Vertrauensperson hat mindestens einmal jährlich eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über ihre Tätigkeiten abzugeben (vgl. §§ 42 i. V. m. 10 Ziffer 5 WTG-DVO). In der Vergangenheit hat die Vertrauensperson noch keine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung durchgeführt. Auf die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Jahreshauptversammlung wurde hingewiesen.

Der festgestellte Mangel ist geringfügig und kann von der Gasteinrichtung in einem überschaubaren Zeitraum behoben werden.

Alle übrigen geprüften Bereiche waren mängelfrei.

Die Kategorie "Pflege und Betreuung" wurde nur in den Bereichen der "sozialen Betreuung" und "Durchführung freiheitsentziehender/beschränkender Maßnahmen" geprüft, da ein aktueller Prüfbericht des Medizinischen Dienstes Nordrhein vorliegt, der nicht älter als ein Jahr ist. Außerdem haben sich daraus und aus der Beratungs- und Prüftätigkeit keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ergeben (vgl. § 14 Abs. 1 bis 3 WTG).

Nach den Anforderungen des WTG müssen alle Beschäftigten die erforderliche fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter stellen in regelmäßigen Abständen den Fortbestand der fachlichen Eignung durch Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes sicher. Hierzu gehört auch die Pflichtschulung in den Bereichen "Gewaltprävention" und "Freiheitsentziehende Maßnahmen" (vgl. §§ 4 Abs. 8, 8 WTG).

Zu den Themen "Gewaltprävention" und "Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen" liegt für die Gasteinrichtung jeweils ein hausübergreifendes Konzept der Leistungsanbieterin vor, welches bislang aber noch nicht geschult wurde.

Aufgrund der Novellierung des WTG zum 01. Januar 2023 sind nun auch die Beschäftigten von Tagespflegeeinrichtungen mit den Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen (sh. § 8 Abs. 2 S. 3 WTG) und regelmäßig zu schulen. Gleiches gilt für das Konzept "Gewaltprävention" (sh. § 8 Abs. 1 S. 4 WTG).

Die Gasteinrichtung ist bestrebt, jegliche Form von freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu vermeiden und vordringlich nach individuellen alternativen Maßnahmen zu suchen.

Zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung wurden bei keinem der Tagespflegegäste freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen auf eigenen Wunsch durchgeführt.

Die Pflegedienstleitung teilte am Tag der wiederkehrenden Prüfung mit, dass die Pflichtschulungen zu den Themen "Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen", sowie "Gewaltprävention" für alle Beschäftigten in die prospektive Fortbildungsplanung für 2023 mit aufgenommen werde.

Eine Übersicht der in 2022/2023 zahlreich in Anspruch genommenen Fort-/Weiterbildungen sowie die Nachweise hierzu wurden vorgelegt. Seit Anfang 2023 finden für alle Beschäftigen "Online-Fortbildungen" statt.

Die Gasteinrichtung verfügt über das im WTG vorgeschriebene Beschwerdeverfahren (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 4 WTG). Das Konzept "Beschwerdemanagement" liegt hausübergreifend vor. Bei Bedarf können Beschwerde-Feedback-Bögen ausgedruckt werden. Einen Hinweis auf ihr Beschwerderecht erhalten die Tagespflegegäste im Pflegevertrag. Auf die Möglichkeit, sich mit Fragen oder Beschwerden an die zuständige WTG-Behörde zu wenden, wird hingewiesen.

Die Pflegedienstleitung teilte am Tag der Regelprüfung mit, dass bislang noch keine Beschwerden aufgenommen wurden.

Die Gäste der Caritas Tagespflege Geldern werden gut betreut.

Es werden täglich Gruppen- sowie auch Einzelbetreuungen angeboten, die sich an den Wünschen, Fähigkeiten und Ressourcen der Gäste orientieren.

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	